

Sonderbeilage zu den Mitteilungen zum deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr - August 2002

Inkrafttreten der bilateralen Abkommen Schweiz-EU

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Hermann Thebrath, Schalksmühle

Herausgeber: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Tel: +49 (0)228 96289146, Fax: +49 (0)228 9814951, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.

Redaktion: Rechtsanwalt *Marc P. Scheunemann* (Bonn), lic. iur. *Maya Sidler* (Zürich).

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	S. 2	5. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens	S. 14
II. Bilaterale Abkommen im Einzelnen	S. 3	6. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung und Konformitätsbewertungen	S. 15
1. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits	S. 3	7. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit	S. 16
a) Ziel des Abkommens	S. 3	III. Gemeinsame Regelungen in allen Abkommen	S. 17
b) Nichtdiskriminierung	S. 4	1. Räumlicher Geltungsbereich	S. 17
c) Einreise-/Ausreiserecht	S. 4	2. Kritik	S. 17
d) Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit	S. 4	3. Gemischte Ausschüsse/Beschwerdeverfahren, Rechtswegmöglichkeiten	S. 17
e) Familienangehörige	S. 4	a) Vorbemerkungen	S. 17
f) Arbeitnehmer	S. 5	b) Regelungen betreffend die Anwendung des Abkommens	S. 17
g) Selbständige	S. 6	c) Rechtsstaatliche Rechtswegmöglichkeiten	S. 17
h) Grenzgänger	S. 7	4. Geltungsdauer	S. 19
i) Dienstleistungserbringer	S. 8	IV. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens vom 21. Juni 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 12. September 2001	S. 19
j) Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben	S. 8	V. Zusammenfassung	S. 20
k) Erwerb von Immobilien	S. 9		
l) Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungen	S. 9		
m) Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	S. 10		
n) Steuerliche Regelungen	S. 10		
o) Erworbene Ansprüche bei Kündigung des Abkommens	S. 11		
p) Übergangsbestimmungen	S. 11		
q) Erhaltung des status quo	S. 12		
r) Anhänge und Protokolle	S. 12		
s) Schlussakte	S. 12		
2. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße	S. 12		
3. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr	S. 13		
4. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	S. 14		

I. Einleitung

Die bilateralen Abkommen Schweiz-EU¹ sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten, nachdem die Europäische Kommission das Forschungsabkommen genehmigt und das Sekretariat des Rates der Europäischen Union der Schweiz am 17. April 2002 den Abschluss des Ratifizierungsverfahrens notifiziert hatten. Die Abkommen werden für die Vertragsparteien entscheidende wirtschaftliche und politische Impulse und Veränderungen auslösen. Es werden bei den Vertragsparteien zahlreiche flankierende innenpolitische Maßnahmen erforderlich sein, um negative Auswirkungen der Abkommen zu kompensieren.

Nachdem die sieben bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz 1999 unterzeichnet worden waren, waren zunächst auf Seiten der EU zur Ratifizierung dieser Abkommen folgende Schritte erforderlich:

- am 4. Mai 2000 erfolgte die Zustimmung des Europäischen Parlaments;
- die Genehmigung des Personenfreizügigkeitsabkommens durch sämtliche 15 EU-Mitgliedstaaten war bis Weihnachten 2001 abgeschlossen;
- die Zustimmung des Rats der Europäischen Union zu den sieben Abkommen erfolgte am 28. Februar 2002;
- die Zustimmung der EU-Kommission – im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – zum Forschungsabkommen erfolgte am 4. April 2002.

Daraufhin beschloss der Bundesrat der Schweiz am 17. April 2002 die nötigen organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der bilateralen Abkommen Schweiz-EU sowie der revidierten EFTA-Konvention. Zuvor hatte das Schweizer Volk die sieben bilateralen Abkommen am 21. Mai 2000 mit 67,2% Ja-Stimmen angenommen. Die Ratifizierung von der Schweiz erfolgte sodann am 16. Oktober 2000. Wegen der wohl einmaligen geschichtlichen Bedeutung dieser Abkommen für Millionen von Bürgern in Europa soll nachstehend der Gang der Ratifizierungsverfahren in den einzelnen Ländern wie folgt dargestellt werden:

Land	Behandlung im Parlament	Ratifikation
Belgien	Behandlung abgeschlossen: Parlement wallon: 20.12.2001, Parlement flamand: 20.12.2001, Parlement de la communauté française: 13.11.2001, Abgeordnetenkammer: 19.07.2001, Sénat: 17.05.2001 Région de Bruxelles Capitale: 27.04.2001, Communauté germanophone: 18.12.2000	13.02.2002
Dänemark	Behandlung abgeschlossen: Folketing: 05.12.2000	14.12.2000
Deutschland	Behandlung abgeschlossen: Bundestag: 21.06.2001, Bundesrat: 13.07.2001	21.11.2001
Finnland	Behandlung abgeschlossen: 12.06.2001	28.09.2001

¹ Siehe Veröffentlichung im Internet unter www.europa.admin.ch, Link zu: CH-EU bilaterale Abkommen/Erläuternde Texte: Inkrafttreten der bilateralen Abkommen.

Frankreich	Behandlung abgeschlossen: Senat: 11.10.2001, Assemblée nationale: 20.11.2001	27.12.2001
Griechenland	Behandlung abgeschlossen: 29.03.2001	11.10.2001
Großbritannien	Behandlung abgeschlossen: House of Lords: 24.11.2000, House of Commons: 29.11.2000, Privy Council: Ende 2000	17.01.2001
Irland	Behandlung abgeschlossen: Senat: 21.11.2001, Dail: 29.11.2001	03.12.2001
Italien	Behandlung abgeschlossen: Senat: 06.06.2000, Deputierkammer: 06.11.00	12.02.2001
Luxemburg	Behandlung abgeschlossen: Deputierkammer 21.03.2001	19.06.2001
Niederlande	Behandlung abgeschlossen: Erste Kammer (Senat): 04.09.2001, Zweite Kammer: 05.07.2001	16.11.2001
Österreich	Behandlung abgeschlossen: Nationalrat: 14.06.2000, Bundesrat: 21.06.2000	11.07.2000
Portugal	Behandlung abgeschlossen: November 2000	18.12.2000
Schweden	Behandlung abgeschlossen: Riksdag: 08.02.2001	02.03.2001
Spanien	Behandlung abgeschlossen: Kongress: 23.11.2000 Senat: 19.12.2000	19.02.2001

Die vorstehend angeführten Ratifikationsdaten bedeuten das jeweilige Abgabedatum der Ratifikationsinstrumente bei der EU durch die jeweiligen Länder der EU in Brüssel.

Zum 1. Juni 2002 traten dann gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen und des revidierten EFTA-Übereinkommens zahlreiche neue und geänderte Gesetze und Verordnungen in zahlreichen Ländern in Kraft. Weitere Rechtsänderungen sind bereits früher in Kraft getreten (zum Beispiel zur Umsetzung des Landverkehrsabkommens Schweiz-EU oder zum Beispiel das am 08. Oktober 1999 in der Schweiz verabschiedete Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) oder werden später noch in Kraft gesetzt. Dies bezieht sich auch auf die Umsetzung der revidierten EFTA-Konvention, wozu ebenfalls verschiedene Rechtserlasse geändert oder neu erlassen werden müssen.

Soweit eine Osterweiterung der EU stattfinden sollte, werden dann noch weitere Anpassungen der verschiedenen Abkommen nötig sein. Erwartet wird ein EU-Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern und auch Bulgarien und Rumänien.

Die Abkommen Schweiz-EU beziehen sich auf die folgenden sieben großen Bereiche:

1. Personenfreizügigkeit,
2. Landverkehr,
3. Luftverkehr,
4. Landwirtschaft,
5. Öffentliches Beschaffungswesen,
6. Technische Handelshemmnisse sowie

7. Forschung.

Bei den vorstehenden Abkommen handelt es sich in erster Linie um Abkommen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen, die den beidseitigen Zugang der Vertragsparteien zu den jeweiligen Märkten verbessern. Die Öffnung der Arbeitsmärkte, der Anschluss an die Verkehrsmärkte, der Abbau von Nachteilen beim öffentlichen Beschaffungswesen und von technischen Handelshemmnissen, die volle Beteiligung an den Forschungsprogrammen und der Zollabbau bei Landwirtschaftsprodukten ermöglichen zudem weitere beidseitige Integrationsschritte.

II. Bilaterale Abkommen im Einzelnen

Nachstehend sollen die einzelnen Abkommen näher dargestellt werden:

1. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit²

Dieses Abkommen wurde zwischen den Vertragsparteien³ in der Überzeugung geschlossen, dass die Freizügigkeit der Personen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wesentlicher Bestandteil einer harmonischen Entwicklung ihrer Beziehungen ist. Darauf basierend wollten die Vertragsparteien diese Freizügigkeit zwischen ihnen auf der Grundlage der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen verwirklichen. Das Personenfreizügigkeitsabkommen führt zur stufenweisen Einführung der beruflichen Freizügigkeit für alle Bürger der Schweiz und der Staaten der Europäischen Union. Dieses Abkommen erstreckt sich auf Arbeitnehmer, Selbständige und Personen ohne Erwerbstätigkeit. Studenten müssen zudem zu ihrer Studienausbildung an einer anerkannten Universität oder Hochschule eingeschrieben sein.

a) Ziel des Abkommens

Zugunsten der Staatsangehörigen der Vertragsparteien ist Ziel dieses Abkommens (Art. 1):

- Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;

² In Deutschland: Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. 2001 I 810 ff.; Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 10. Juni 2002, BGBl. 2002 I 1692.

³ Vertragsparteien bei allen Abkommen sind auf der einen Seite die Schweiz und auf der anderen Seite alle EU-Mitgliedstaaten.

- Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

Der freie Personenverkehr gilt nach diesem Abkommen aber nur für Bürger, die entweder einen Arbeitsvertrag besitzen oder den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen können. Nichterwerbstätige Personen (zum Beispiel Rentner) haben ein Recht auf Wohnsitznahme, wenn sie nicht der Sozialhilfe zur Last fallen und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen können. Somit dürfen sich Bürger der Vertragsstaaten ungehindert überall niederlassen. Ihnen werden die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährt wie den Bürgern des Aufnahmestaates. Dasselbe gilt auch für nachgezogene Angehörige. Der Aufenthalt ist nicht mehr zwingend an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Weiter dürfen zum Beispiel bei geplanten gewerblichen Niederlassungen nicht mehr Mindestinvestitionen verlangt werden. Somit profitieren von diesem Abkommen sowohl die einzelnen Bürger wie auch die Wirtschaftsunternehmen. Ab Inkrafttreten des Abkommens werden also EU-Arbeitnehmer in der Schweiz und Schweizer in der EU genauso wie Inländer behandelt. Es gilt somit der Grundsatz der Inländerbehandlung. Zusammengefasst regelt das Freizügigkeitsabkommen im Wesentlichen den Zugang von Schweizern zum europäischen Arbeitsmarkt und umgekehrt. Dabei sind mit dem Abkommen im Wesentlichen folgende Rechte verbunden:

- Das Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als selbständig Erwerbstätiger;
- das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- das Recht auf berufliche und geographische Mobilität;
- die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- das Recht auf Familiennachzug und damit verbunden das Recht der Familienmitglieder auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- die Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind;
- die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer;
- das Recht auf Nichtdiskriminierung.

b) Nichtdiskriminierung

Grundsatz der Freizügigkeitsregelungen ist die Verpflichtung der Vertragsparteien, die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, bei der Anwendung dieses Abkommens nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit zu diskriminieren (Art. 2).

c) Einreise-/Ausreiserecht

Das Freizügigkeitsrecht beinhaltet in erster Linie das Recht auf Einreise und Ausreise (Art. 3 sowie Anhang I, Art. 1). Danach gestatten die Vertragsparteien den jeweiligen Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei wie auch deren Familienangehörigen⁴ und den entsandten Arbeitnehmern⁵ die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Ein Einreisevisum o.ä. darf somit nicht verlangt werden. Ein Visum darf nur im Fall von Familienangehörigen oder entsandten Arbeitnehmern, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, verlangt werden. Um den Erhalt eines erforderlichen Visums zu beschleunigen, hat die betreffende Vertragspartei diesen Personen alle Erleichterungen für die Beschaffung der eventuell benötigten Visa zu gewähren. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für die Einreise wie auch die Ausreise. Wenn die Ausreise in den Staat einer Vertragspartei nur mit einem Reisepass statthaft ist, so muss dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

d) Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit

Weiter haben die Staatsangehörigen einer Vertragspartei grundsätzlich das Recht, sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Daueraufenthaltsrecht), Anhang I Art. 2 Abs. 1 Satz 2; Art. 4. Dazu im Einzelnen noch nachstehend. Zum Nachweis dieses Rechts ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder für Grenzgänger eine Sonderbescheinigung auszustellen.

In diesem Zusammenhang haben die Staatsangehörigen der Vertragsparteien auch das Recht, in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu reisen oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr dort zu bleiben, um sich eine Beschäftigung zu suchen und sich während eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten dort aufzuhalten, wenn dies erforderlich sein sollte, um von den entsprechend ihrer beruflichen Befähigung vorhandenen Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme einer derartigen Tätigkeit zu treffen. Dabei haben diese Arbeitssuchenden im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei Anspruch auf die gleiche Hilfe wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten, wobei diese Personen allerdings während der Dauer dieses

Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können.

Soweit Aufenthaltserlaubnisse oder Sonderbescheinigungen erteilt oder verlängert werden müssen, hat dies kostenlos zu erfolgen oder maximal gegen Entrichtung des Betrages, der die Ausstellungsgebühr für Personalausweise von Inländern nicht übersteigen darf (Anhang I Art. 2 Abs. 3). Von den Vertragsparteien kann verlangt werden, dass die betreffenden Personen ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei anzuzeigen haben.

e) Familienangehörige

Sowohl bei Personen mit Kurzaufenthalten wie auch bei Daueraufenthalten ist grundsätzlich der Familiennachzug gewährleistet. Dies bedeutet, dass Ehegatten, Kinder und Enkel, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jederzeit gemäß den nachstehenden Ausführungen nachziehen können. Ehegatten und Kinder haben dabei freien Zugang zum jeweiligen Arbeitsmarkt des Vertragsstaates.

Familienangehörige von Personen, die vom Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen und die somit ein Aufenthaltsrecht haben, haben das Recht, bei dieser Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Wohnung zu nehmen. Dabei muss der Arbeitnehmer für seine Familie über eine Wohnung verfügen, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den normalen Anforderungen für inländische Arbeitnehmer entspricht. Dabei darf diese Bestimmung nicht zu Diskriminierungen zwischen inländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern aus der anderen Vertragspartei führen (Anhang I Art. 3 Abs. 1). Familienangehörige werden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit wie folgt definiert:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- die Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;
- im Fall von Studierenden der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

Sollte allerdings der Staatsangehörige einer Vertragspartei auch Familienangehörigen Unterhalt gewähren, die nicht unter die vorstehende Aufzählung fallen, mit denen der betreffende Staatsangehörige aber im Herkunftsland in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, haben die Vertragsparteien auch die Aufnahme derartiger Personen zu begünstigen, also zum Beispiel nicht-eheliche Lebenspartner, auf Deutschland bezogen also auch betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Wenn die Aufenthaltserlaubnis zu Familienangehörigen erteilt werden soll, dürfen die Vertragsparteien nur folgende Unterlagen verlangen (Anhang I Art. 3 Abs. 3):

- die Ausweise, mit denen sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;

⁴ Im Sinne des Art. 3 Anhang I.

⁵ Im Sinne des Art. 17 Anhang I.

- eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird;
- für Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass die betreffende Person ihnen Unterhalt gewährt oder sie in diesem Staat mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Der Ehegatte und die Kinder einer Person mit Aufenthaltsrecht, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtig sind, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit immer das Recht auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit.

Die Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei dürfen grundsätzlich am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen (Anhang I Art. 3 Abs. 6). Dabei haben die Vertragsparteien alle Bemühungen zu unterstützen, diesen Kindern die besten Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht bzw. dieser Ausbildung zu gewährleisten. Sollten die Staatsangehörigen einer Vertragspartei oder ihre Familienangehörigen ihre Erwerbstätigkeit beenden, haben sie das Recht, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu verbleiben (Anhang I Art. 4).

f) Arbeitnehmer

Wenn ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr abgeschlossen hat, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch einmal um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei dieser ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer aber beschränkt werden, wenn der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten (Anhang I Art. 6 Abs. 1). Wenn ein Arbeitnehmer mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, jedoch weniger als einem Jahr eingegangen ist, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht (Anhang I Art. 6 Abs. 2).

Geht ein Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis nur mit einer Dauer von höchstens drei Monaten ein, benötigt er keine Aufenthaltserlaubnis. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Vertragsparteien vom Arbeitnehmer nur folgende Unterlagen vorgelegt verlangen (Anhang I Art. 6 Abs. 3):

- den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht unterschreiten (z.B. durch kurz-

fristige Rückkehr in das Herkunftsland) sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit, berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis (Anhang I Art. 6 Abs. 5). Sollte ein Arbeitnehmer keine Beschäftigung mehr haben, zum Beispiel weil er durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist oder weil er unfreiwillig arbeitslos geworden ist – was vom zuständigen Arbeitsamt zu bestätigen ist –, darf dem Arbeitnehmer allein aus diesen Gründen eine gültige Aufenthaltserlaubnis nicht entzogen werden (Anhang I Art. 6 Abs. 6).

Soweit Formalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich sind, dürfen dadurch die von den Antragstellern geschlossenen Arbeitsverträge nicht behindert werden (Anhang I Art. 6 Abs. 7).

Arbeitnehmer haben grundsätzlich das Recht sowohl auf berufliche wie auch auf geographische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates. Dabei umfasst diese berufliche Mobilität den Wechsel des Arbeitgebers, der Arbeitsstelle, des Berufs wie auch den Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die geographische Mobilität umfasst sowohl den Wechsel des Arbeits- wie auch des Aufenthaltsortes (Anhang I Art. 8).

Grundsätzlich darf ein Arbeitnehmer auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Entlohnung, Kündigung etc. und bei Arbeitslosigkeit betreffend berufliche Wiedereingliederung etc.) nicht anders behandelt werden als inländische Arbeitnehmer. Ein Arbeitnehmer ist somit in jeglicher Hinsicht mit Arbeitnehmern des beschäftigenden Staates gleichzustellen, wobei diese Gleichstellung auch für steuerliche und soziale Vergünstigungen gilt und letzteres auch für die oben aufgeführten „Familienangehörigen“ des Arbeitnehmers Geltung hat. So darf zum Beispiel der Arbeitnehmer auch am Unterricht der Berufsschulen und der Umschulungszentren teilnehmen. Für ihn gelten auch alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen etc. Der Arbeitnehmer hat sogar das Recht auf Wählbarkeit zu den Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben.

Im Hinblick auf die vom Arbeitnehmer bewohnte Wohnung gelten für ihn die gleichen mietrechtlichen Rechte und Vergünstigungen wie für inländische Arbeitnehmer. Dies gilt auch für einen möglichen Immobilienerwerb des Arbeitnehmers an der von ihm benötigten Wohnung. Soweit es in dem Gebiet, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, Listen für Wohnungssuchende gibt, hat der Arbeitnehmer hier die gleichen Rechte, Vergünstigungen und Rangstellungen. Soweit eine Familie im Herkunftsstaat geblieben sein sollte, wird zu dem Zweck dieser Listen die Familie des Arbeitnehmers als in diesem Gebiet wohnend betrachtet, vorausgesetzt, dass auch für inländische Arbeitnehmer eine entsprechende Vermutung gilt (Anhang I Art. 9). Der Arbeitnehmer wird somit vollständig einem Arbeitnehmer im Inland gleichgestellt.

Wenn allerdings ein Arbeitnehmer eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung des aufnehmenden Staates antreten möchte, kann ihm das Recht auf eine derartige Beschäftigung verweigert werden, wenn diese Beschäftigung die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften dient (Anhang I Art. 10).

Die Aufenthaltserlaubnis eines Arbeitnehmers, der einen Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr hat, wird bis zur Gesamtdauer von weniger als zwölf Monaten verlängert, wenn er den zuständigen Behörden nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Er erhält eine neue Aufenthaltserlaubnis, sofern er nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausüben kann und die nachstehend zu Buchstabe p) dieses Abkommens angeführten Höchstzahlen nicht erreicht sind. Dieser Arbeitnehmer hat das Aufnahmeland auch „zwischen“ zwei Arbeitsverhältnissen nicht zu verlassen (Anhang I Art. 27 Abs. 1).

Personen, die schon vor dem 1. Juni 2002 im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates befristete Arbeitsverhältnisse während mindestens 30 Monaten hatten, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen. Diesen Personen gegenüber kann eine Ausschöpfung der garantierten Anzahl von Aufenthaltserlaubnissen nicht geltend gemacht werden. Personen, die schon vor dem 1. Juni 2002 im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates saisonale Arbeitsverhältnisse während einer Gesamtdauer von mindestens 50 Monaten in den letzten 15 Jahren innehatten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß vorstehendem Satz nicht erfüllen, haben automatisch das Recht, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen (Anhang I Art. 27 Abs. 3).

Wenn ein Arbeitnehmer zum 1. Juni 2002 eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr hatte und das Aufnahmeland verlassen hat, hat er innerhalb von sechs Jahren nach dem Ausreisezeitpunkt ein Recht auf bevorrechtigten Zugang innerhalb der für seine Aufenthaltserlaubnis geltenden Quote, vorausgesetzt, er weist nach, dass er eine Erwerbstätigkeit erneut ausüben kann (Anhang I Art. 29 Abs. 1).

Wenn Jugendliche das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen haben, haben sie innerhalb einer Frist von vier Jahren ab diesem Verlassen ein Anrecht auf Rückkehr und darüber hinaus auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Anhang I Art. 29 Abs. 3).

Wenn ein Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr besitzt, hat er während zwölf Monaten nach Beginn seiner Beschäftigung ein Anrecht sowohl auf berufliche wie auch auf geographische Mobilität. Dabei ist der Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen

Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der „Zahlenkontingente“ möglich (Anhang I Art. 30 Abs. 1).

g) Selbständige

Wenn ein Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine selbständige Tätigkeit ausüben und sich dazu im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte etc.), erhält er eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will. Dabei wird die Aufenthaltserlaubnis automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn der Selbständige den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt (Anhang I Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2). Somit ist ein generelles Verbot der Praxisgründung für Selbständige wegen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in dem betreffenden Land nicht durchsetzbar.

Die Schweiz hat inzwischen einen dreijährigen Zulassungsstop als „Notbremse“ für den erwarteten Ansturm von in der Schweiz lebenden Ärzten aus der EU erlassen.⁶ So hatten 130 Ärzte aus der EU beim Bundesamt für Gesundheit ein Gesuch um die Eröffnung einer Arztpraxis zum 1. Juni 2002 eingereicht. Diese Zahl erhöhte sich seit diesem Zeitpunkt um täglich 8 bis 10 neue Gesuche.⁷ Dieser Zulassungsstop gilt also sowohl für Ärzte aus der EU wie auch Schweizer Ärzte. Es liegt somit keine Diskriminierung von Angehörigen der Vertragsparteien vor, so dass diese in der Schweiz nun für drei Jahre geltende Regelung keinen Verstoß gegen das Abkommen darstellt.

Dabei dürfen die Vertragsparteien von dem Selbständigen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur folgende Unterlagen verlangen (Anhang I Art. 12 Abs. 3):

- den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;
- den Nachweis der Absicht der Niederlassung oder der bereits erfolgten Niederlassung.

Die einmal erteilte Aufenthaltserlaubnis gilt für den Selbständigen für das gesamte Hoheitsgebiet des Staates, der sie erteilt hat. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht.

Ebenso wie bei Arbeitnehmern darf eine gültige Aufenthaltserlaubnis Selbständigen nicht allein mit der Begründung entzogen werden, dass sie wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, wegen Krankheit oder Unfall keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben.

⁶ Süddeutsche Zeitung, Nr. 154 (06.07.2002), S. 25.

⁷ Grundbesitz international 4/2002, S. 26; so Jean-Louis Zürcher vom Bundesamt für Gesundheit der Schweiz in der Sendung „10 vor 10“ auf SF DRS.

Ebenso wie Arbeitnehmer haben Selbständige das Recht sowohl auf berufliche wie auch geographische Mobilität im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahme staats (Anhang I Art. 14).

Ebenso wie für Arbeitnehmer gilt auch für Selbständige der Grundsatz der Gleichbehandlung betreffend die Frage des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wie auch der Ausübung dieser Tätigkeit im Vergleich zu den eigenen Staatsangehörigen des Aufnahme staates. Sinngemäß ist ein Selbständiger somit gleichzubehandeln wie ein Arbeitnehmer (Anhang I Art. 15).

Allerdings kann einem Selbständigen das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

Wenn ein Selbständiger sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niederlassen will, erhält er grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Er erhält dagegen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, wenn er den zuständigen Behörden vor Ablauf dieses Sechsmonatszeitraums nachweist, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dabei kann dieser Sechsmonatszeitraum bei Bedarf um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn der Selbständige den erforderlichen Nachweis nicht rechtzeitig erbringen kann, aber echte Aussichten auf Erbringung dieses Nachweises bestehen (Anhang I Art. 31).

Wenn ein Selbständiger eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren hatte und den Aufnahme staat verlassen hatte, erhält er innerhalb von sechs Jahren nach seiner Ausreise ohne weiteres eine neue Aufenthaltserlaubnis, wenn er bereits während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Jahren im Aufnahme staat gearbeitet hatte und den zuständigen Behörden nachweist, dass er nun erneut eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben kann (Anhang I Art. 33 Abs. 1).

Jugendliche, die das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres verlassen haben, haben innerhalb einer Frist von vier Jahren das Recht auf Rückkehr und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Anhang I Art. 33 Abs. 3).

h) Grenzgänger

Grenzgänger und deren Arbeitgeber profitieren ebenfalls von den liberaleren Regelungen, die das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt. So wird zum Beispiel die tägliche Rückkehrpflicht an den Wohnort durch eine wöchentliche ersetzt; darüber hinaus ist ein Aufenthalt in der Grenzzone von mindestens sechs Monaten vor Stellenantritt im Nachbarland nicht mehr erforderlich. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens fallen die Grenz zonen weg; damit erhalten dann alle Grenz gänger auch de facto die volle geo-

graphische und berufliche Mobilität. So kann also der Arbeitgeber, die Arbeit, der Beruf und der Arbeitsort in den grenznahen Gebieten frei gewählt werden. Zu erfüllen sind nur die Meldepflichten bei den zuständigen Behörden.

Während der laufenden Übergangsfrist wird die Gültigkeit der Grenz gänger bewilligungen auf die gesamten Grenz zonen der Schweiz beschränkt.

Grenz gänger, also Arbeitnehmer, die eine Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausüben und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort im Herkunftsland zurückkehren, benötigen keine Aufenthaltserlaubnis (Anhang I Art. 7 Abs. 1; Anhang I Art. 28 Abs. 1). Die zuständige Behörde des beschäftigenden Staates kann jedoch den abhängig beschäftigten Grenz gängern inso weit eine Sonderbescheinigung ausstellen.

Als Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens für Grenz gänger gelten die in den Abkommen zwischen der Schweiz und ihrer Nachbarschaftsstaaten über den kleinen Grenzverkehr festgelegten Gebiete (Anhang I Art. 32 Abs. 1 Satz 2).

Ein Grenz gänger hat innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von drei Jahren ein Anrecht auf eine neue Sonderbescheinigung (vorbehaltlich einer Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt) und zwar während der ersten beiden Jahre nach dem 1. Juni 2002, vorausgesetzt, er kann den zuständigen Behörden die Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nachweisen (Anhang I Art. 29 Abs. 2).

Soweit abhängig beschäftigten Grenz gängern Sonderbescheinigungen erteilt worden sein sollten, berechtigen diese zur beruflichen und geographischen Mobilität innerhalb der gesamten Grenzgebiete der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten (Anhang I Art. 30 Abs. 2).

Selbständige Grenz gänger, also Personen, die im Rahmen ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort zurückkehren, benötigen keine Aufenthaltserlaubnis (Anhang I Art. Art. 13; Anhang I Art. 32 Abs. 1 Satz 1). Ihnen kann jedoch ebenso wie Arbeitnehmern eine Sonderbescheinigung des betreffenden Staates ausgestellt werden. Ein selbständiger Grenz gänger erhält im Voraus eine Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Die Sonderbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren erhält er, wenn er vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums den zuständigen Behörden nachweist, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, wobei dieser Zeitraum dann um höchstens zwei Monate verlängert werden kann, wenn er den erforderlichen Nachweis nicht sofort erbringen kann, aber echte Aussichten auf die Erbringung dieses Nachweises bestehen (Anhang I Art. 32 Abs. 2).

Betreffend den selbständigen Grenzgänger gilt, dass dieser innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung seiner vorherigen ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von vier Jahren ohne weiteres eine neue Sonderbescheinigung erhält, wenn er den zuständigen Behörden nachweist, dass er erneut eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben kann (Anhang I Art. 33 Abs. 2).

Sowohl den selbständigen wie auch den unselbständigen Grenzgängern und auch Jugendlichen unter dem 21. Lebensjahr steht ein Rückkehrrecht zu. Sie haben im Rahmen der Höchstzahlen ein Vorrecht gegenüber den anderen EU-Angehörigen.

Wenn Personen mit einer Grenzgängerbewilligung den Schwerpunkt ihrer Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines anderen Kantons in der Schweiz verlegen, haben sie sich bei den dort zuständigen Behörden anzumelden.

Betreffend den Erwerb von Immobilien durch Grenzgänger ist auf die Ausführungen zu nachstehendem Buchstaben k) zu verweisen.

Die bisherigen Verständigungsvereinbarungen zur Grenzgängerbesteuerung im schweizerisch-deutschen Verhältnis⁸ bedürfen einer Angleichung an das neue Abkommen. Denn das DBA Deutschland/Schweiz sieht für Grenzgänger bislang die tägliche Rückkehrpflicht vor. Deswegen wird der bisherige Steuerabzug in der Schweiz von 4,5% nicht mehr aufrechterhalten werden können. Es wird wohl vielmehr der höhere ordentliche Quellensteuersatz für ausländische Arbeitnehmer in Betracht kommen. Neue Doppelbesteuerungssituationen sind darum in dem DBA neu zu regeln, um faktische Doppelbesteuerung zu vermeiden.

i) Dienstleistungserbringer

Einem Dienstleistungserbringer (einschließlich Gesellschaften) wird das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, wenn dabei die tatsächliche Dauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht überschritten wird (Art. 5 Abs. 1 und Anhang I Art. 17).

Ein Dienstleistungserbringer erhält das Einreise- und Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, wenn

- die Erbringung der Dienstleistung 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet oder er auf Grund eines Abkommens zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt ist oder
- ihm von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei eine Erlaubnis zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde (Art. 5 Abs. 2).

Dies gilt auch für Gesellschaften, die nach dem Recht einer der Vertragsparteien gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre

Hauptniederlassung im Gebiet einer Vertragspartei haben (Anhang I Art. 18).

Die Vertragsparteien dürfen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse von den betreffenden Personen nur folgende Unterlagen verlangen (Anhang I Art. 20 Abs. 4):

- den Ausweis, mit dem sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;
- den Nachweis dafür, dass sie eine Dienstleistung erbringen oder erbringen wollen.

Ausgenommen sind allerdings Dienstleistungen, die auch nur gelegentlich die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Gebiet der betreffenden Vertragspartei umfassen (Anhang I Art. 22 Abs. 1).

Personen, die sich nur als Empfänger einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begeben, haben sowohl ein Einreise- wie auch ein Aufenthaltsrecht. Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten wird dabei keine Aufenthaltserlaubnis benötigt. Soweit Aufenthalte von mehr als drei Monaten erforderlich sind, erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht (Art. 5 Abs. 3; Anhang I Art. 23).

Ein Dienstleistungsempfänger kann während der Dauer seines Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

j) Aufenthaltsrecht für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

Wenn eine Person keine Erwerbstätigkeit im Aufnahmestaat ausübt und dort auch kein Aufenthaltsrecht gemäß anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat, erhält sie gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, wenn sie den Nachweis dafür erbringt, dass sie sowohl für sich selbst wie auch für ihre Familienangehörigen über

- ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss;
- einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der sämtliche Risiken abdeckt (dabei muss in der Schweiz die Krankenversicherung für Personen, die ihren Wohnsitz nicht dort wählen, auch Leistungen bei Unfall und Mutterschaft abdecken).

Die Vertragsparteien können dabei nach ihrem Ermessen nach Ablauf der beiden ersten Jahre des Aufenthalts eine Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verlangen, sodass die vorstehend angeführten Voraussetzungen dann erneut nachzuweisen sind (Art. 6; Anhang I Art. 24 Abs. 1).

Die vorstehend angeführten „finanziellen Mittel“ gelten dann als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen auf Grund ihrer persönlichen Situation und ggf. derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben. Wenn diese Bedingung nicht an-

⁸ Dazu siehe KOLB, IWB F.5 Gr. 2 S. 489 f.

wendbar ist, so gelten die finanziellen Mittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie die von der Sozialversicherung des Aufnahmestaates gezahlte Mindestrente übersteigen (Anhang I Art. 24 Abs. 2).

Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als einem Jahr innehaben, dürfen sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhalten, wenn sie ausreichende finanzielle Mittel vorweisen können. Dabei ist zustehendes Arbeitslosengeld als „ausreichende finanzielle Mittel“ anzusehen (Anhang I Art. 24 Abs. 3).

Ein Studierender erhält eine Aufenthaltserlaubnis, sofern er ebenfalls glaubhaft machen kann, dass er über derartige finanzielle Mittel verfügt, sodass sowohl er wie auch sein Ehegatte und seine unterhaltsberechtigten Kinder während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen. Dabei ist der Student ordentlich einzuschreiben und hat auch über einen Krankenversicherungsschutz zu verfügen, der sämtliche Risiken abdeckt (Anhang I Art. 24 Abs. 4). Dabei regelt das Abkommen aber nicht den Zugang zur Ausbildung und auch nicht die Unterhaltsbeihilfen für Studierende.

Die Aufenthaltserlaubnis für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die vorstehend aufgeführten Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Dabei wird die Aufenthaltserlaubnis eines Studierenden jährlich um einen der Restdauer der noch andauernden Ausbildung entsprechenden Zeitraum verlängert (Anhang I Art. 24 Abs. 5). Auch hier sind Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit für die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis unschädlich (Anhang I Art. 24 Abs. 6). Solange die Berechtigten die vorstehend angeführten Bedingungen erfüllen, besteht das Aufenthaltsrecht fort (Anhang I Art. 24 Abs. 8).

k) Erwerb von Immobilien

Die Vorschriften über den Erwerb von Liegenschaften in der Schweiz - die Lex Friedrich - durch EU-Bürger werden durch das Abkommen ebenfalls gelockert. Grundsätzlich ist für Personen, die in der Schweiz einen Wohnsitz gründen wollen, ein Erwerb von Liegenschaften jederzeit möglich. Dies gilt auch für Personen, die zwar in der Schweiz keinen Wohnsitz gründen wollen, aber Räume für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit benötigen.

Wenn ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ein Aufenthaltsrecht im aufnehmenden Staat hat und seinen Hauptwohnsitz auch in diesem Aufnahmestaat aufnimmt, hat er - wenn er Immobilienbesitz erwerben will - die gleichen Rechte wie ein Inländer. Er kann dann auch unabhängig von der Dauer seiner Beschäftigung jederzeit nach den geltenden innerstaatlichen Regeln seinen Hauptwohnsitz im Aufnahmestaat nehmen. Sollte er den Aufnahmestaat wieder verlassen, so bedeutet dies betreffend den von ihm erworbenen Immo-

bilienbesitz keine Pflicht zur Veräußerung dieses Immobilienbesitzes. Er darf vielmehr Eigentümer des erworbenen Immobilienbesitzes bleiben (Art. 7 lit. f.; Anhang I Art. 25 Abs. 1).

Wenn ein Staatsangehöriger ein Aufenthaltsrecht hat und gleichwohl seinen Hauptwohnsitz nicht im Aufnahmestaat nimmt, hat er hinsichtlich des Erwerbs von Immobilien, die ihm für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienen, die gleichen Rechte wie Inländer (Anhang I Art. 25 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz; siehe auch Anhang I Art. 9 VI).

Auch hier gilt für den Fall, dass er den Aufnahmestaat wieder verlassen sollte, dass die erworbene Immobilie von ihm nicht zu veräußern ist.

Darüber hinaus kann ihm der Erwerb einer Zweitwohnung oder sogar einer Ferienwohnung bewilligt werden.

Für Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht haben und ihren Hauptwohnsitz gleichwohl nicht im Aufnahmestaat nehmen, lässt das Abkommen die geltenden Regeln für die bloße Kapitalanlage und für den Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen unberührt (Anhang I Art. 25 Abs. 2 Satz 3). Immobilien, die eine reine Kapitalanlage darstellen, unterliegen weiterhin einer Bewilligungspflicht, ebenso auch der gewerbsmäßige Immobilienhandel und der Kauf von Zweit- und Ferienwohnungen.

Grenzgänger haben betreffend den Erwerb einer der Erwerbstätigkeit dienenden Immobilie und einer Zweitwohnung sowie einer Ferienwohnung die gleichen Rechte wie Inländer und haben auch keine Veräußerungspflicht beim Verlassen des Aufnahmestaates. Nur Grenzgänger haben letztlich die Möglichkeit, an ihrem Arbeitsort ohne eine Bewilligung eine Zweitwohnung, nicht jedoch ohne Bewilligung eine Ferienwohnung zu erwerben. Auch für Grenzgänger gelten die Regeln des Aufnahmestaats betreffend Kapitalanlagen und Handel mit unbebauten Grundstücken und Wohnungen. Künftig können somit in der Schweiz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von einem Bürger der EU-Mitgliedstaaten auch mehrere Immobilien erworben und gehalten werden.

Festzuhalten ist somit, dass EU-Angehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz Schweizern nun völlig gleichgestellt sind und deswegen ohne Bewilligung beliebige Grundstücke in der Schweiz erwerben können. EU-Angehörige ohne Hauptwohnsitz in der Schweiz sind von der Bewilligungspflicht nur befreit, wenn der Grundstückserwerb ihrer Erwerbstätigkeit „dient“. Für Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen ist für diesen Personenkreis weiterhin eine Bewilligung erforderlich.

l) Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise

Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, den jeweiligen Staatsangehörigen den Zugang zu unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten und deren Ausübung sowie die Erbringung von Dienst-

leistungen zu erleichtern. Dazu haben sie sich verpflichtet, im Rahmen bestehender Vorschriften gegenseitig Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen (Art. 9 und Anhang III).

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen kommt ausschließlich dann zum Tragen, wenn im Aufnahmestaat der betreffende Beruf reglementiert ist, das heißt, wenn zu dessen Ausübung ein bestimmtes nationales Diplom oder ein gleichwertiger Berufsausweis notwendig ist. Dies hat für die Bürger der Vertragsstaaten den Vorteil, dass sie die meisten Berufe ohne weitere Voraussetzungen ausüben können, sofern sie die anderen Bedingungen für Einreise und Aufenthalt erfüllen. Dabei gelten aber für Selbständige wie zum Beispiel Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte strengere spezielle Richtlinien.

Besonders relevant ist die Diplomanerkennung für Inhaber eines Diploms, das von einer Universität, einer Fachhochschule oder einer technischen Hochschule vergeben wurde. Voraussetzung der Anerkennung ist in allen Fällen aber immer die Vergleichbarkeit der Ausbildungen.

Die Diplomanerkennung hat aber keine Auswirkungen auf die Zulassung von Studenten zur Universität. Die Universitäten in den Vertragsstaaten bleiben weiterhin autonom in der Frage der Zulassung von Studenten.

m) Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Grundsätzlich haben die Vertragsparteien vereinbart, die bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ab dem 1. Juni 2002 zu koordinieren (Art. 8, Anhang I Art. 20 und Anhang II).⁹ Dies bedeutet, dass die bestehenden EU-Verordnungen mit gewissen Anpassungen ins Schweizerische Recht übernommen werden und ggf. zum Teil auch umkehrt.

Während als europäischer Grundsatz gilt, dass die Bewohner in dem Staat sozialversichert sind, in dem sie arbeiten (Erwerbortsprinzip), sind für bestimmte Personengruppen Ausnahmen vorgesehen, zum Beispiel auch für Grenzgänger. Diese können sich nun wahlweise im „Arbeitsland“ oder im „Wohnland“ ärztlich behandeln lassen.

Bislang waren in der Schweiz nur Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz dort in der Krankenversicherung versicherungspflichtig. Auf Grund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizeri-

schen Krankenversicherung grundsätzlich nunmehr auch EU-Staatsangehörige und umgekehrt Schweizer Bürger versicherungspflichtig, wenn sie im EU-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind, also zum Beispiel Grenzgänger. Die Versicherungspflicht erstreckt sich dabei auch auf ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Dies gilt für die im EU-Raum wohnenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Staatsangehörigen eines EU-Staates, die in der Schweiz wohnen und arbeiten, ebenfalls.

In mehreren Ländern besteht aber die Möglichkeit, zwischen der Versicherung des Wohnsitzlandes und der schweizerischen Versicherung zu wählen.

Im Rentenrecht garantiert das Freizügigkeitsabkommen einer Person, die in zwei oder mehr Staaten versichert war, eine Teilrente von jedem Staat. Nach den Koordinationsvorschriften berücksichtigt dabei jedes Land zunächst die Versicherungszeiten, welche die betreffende Person in anderen Staaten zurückgelegt hat, wie eigene Versicherungszeiten und rechnet dann eine fiktive Rente aus. Hierauf zahlt das Land der versicherten Person den Teil dieser Rente, der dem Verhältnis der in diesem Land zurückgelegten Versicherungsdauer zur Gesamtdauer der Versicherungszeiten in allen Ländern entspricht. Dies bedeutet also den Übergang zu einem Pro-Rata-System.

Der Sinn der Koordinierungen besteht somit nicht darin, dass in allen Ländern das gleiche Sozialversicherungsniveau gelten soll, da kein Land sein nationales Sozialversicherungssystem durch ein einheitliches, europaweites System ersetzen wollte. Somit wird jeder EU-Staat wie auch die Schweiz zukünftig seine eigene unterschiedliche Sozialversicherung haben. Ziel der Koordinierungen ist es vielmehr, zu verhindern, dass jemand, der zu Wohn- oder Arbeitszwecken in ein anderes Land wechselt, einen Teil seiner Rechte und Ansprüche verliert. Dies geschieht dadurch, indem sich die Vertragsparteien gegenseitig zur Einhaltung gewisser Grundsätze verpflichten. Dazu gehört zu den wichtigsten Grundsätzen die Nichtdiskriminierung der Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten und die Auslandszahlung der Renten.

Gegenüber dem bisherigen Zustand erhalten somit die Rentner mehr Sicherheit.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten nunmehr neu

- das Totalisierungsprinzip sowie
- der Leistungsexport während max. 3 Monaten.

Das Totalisierungsprinzip bedeutet, dass die in einem Staat zurückgelegten Beschäftigungszeiten mitberücksichtigt werden müssen, wenn es darum geht, abzuklären, ob ein Arbeitsloser die notwendige Mindestbeitragszeit erfüllt.

Auf Grund des Leistungsexports ist es möglich, sich während maximal dreier Monate in einem anderen Staat um Arbeit zu bemühen. Voraussetzung ist jedoch, dass

⁹ Dazu siehe Band 1 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen: Die Durchführung des Abkommens EU/CH über die Personenfreizügigkeit (Teil Soziale Sicherheit) in der Schweiz; siehe auch Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen: Intensivseminar zum Abkommen EU/CH über die Personenfreizügigkeit (Teil Soziale Sicherheit) zur Kranken- und Unfallversicherung am 19.-20. September 2002, Swiss Holiday Park, Morschach.

man sich im Land der Arbeitssuche der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt und dort die Kontrollvorschriften erfüllt.

n) Steuerliche Regelungen

Die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt, und zwar in jeglicher Hinsicht (Art. 21 Abs. 1). Dabei bestehen zwischen sämtlichen EU-Ländern mit der Schweiz jeweils Doppelbesteuerungsabkommen, also insgesamt 15 Doppelbesteuerungsabkommen. Diese regeln die Frage der Besteuerung von Tätigkeiten, die jeweils in einem anderen Staat ausgeübt werden. So sind zum Beispiel gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen ausländische Angestellte von ausländischen Unternehmen in der Schweiz nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 183 Tage auf Rechnung eines ausländischen Unternehmens arbeiten (Monteurenklausel). Diese Klausel ist in allen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten, die zwischen der Schweiz und den einzelnen EU-Staaten geschlossen worden sind.

Die Vertragsparteien haben weiter vereinbart, dass keine Bestimmung dieses Abkommens so auszulegen ist, dass die Vertragsparteien daran gehindert würden, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften eine Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen zu machen, die sich - insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes - nicht in vergleichbaren Situationen befinden (Art. 21 Abs. 2).

Angesichts dessen, dass den Vertragsparteien die Möglichkeit unbenommen bleibt, bei der Anwendung ihrer jeweiligen Steuervorschriften eine Unterscheidung zwischen „inländischen“ Steuerpflichtigen zu machen und Steuerpflichtigen der anderen Vertragspartei, stellt sich allerdings die Frage, inwieweit diese Regelung mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Art. 2 des Abkommens vereinbar ist und nicht einen Verstoß gegen diese Vorschrift bedeutet. Denn auf diese Art und Weise können die Vertragsparteien auf diesem Wege durchaus „abschreckende Wirkungen“ für Steuerpflichtige der anderen Vertragsparteien erzielen.

Dass die vorstehende Überlegung nicht abwegig ist, zeigt folgendes Beispiel aus der Europäischen Union: Die Niederlande hatten Tankstellen im Grenzgebiet mit Staatsbeihilfen gegen die preiswertere Konkurrenz aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik Deutschland geschützt. Die Niederlande hatten insoweit im Jahr 1997 beschlossen gehabt, den rund 613 Tankstellen an der Grenze zu Deutschland mit bis zu 52 Mio. Euro zu helfen. Grund dafür war die Erhöhung der niederländischen Benzin- und Dieselsteuer. Dies hat der Europäische Gerichtshof¹⁰ untersagt, da

diese Subventionen der Niederlande gegen das EU-Recht verstoße.

Die bisherigen Verständigungsvereinbarungen zur Grenzgängerbesteuerung im schweizerisch-deutschen Verhältnis¹¹ bedürfen einer Angleichung an das neue Abkommen. Dies gilt ggf. auch für Bonuszahlungen nach Wegzug aus der Schweiz ins Ausland¹².

o) Erworbene Ansprüche bei Kündigung des Abkommens

Sollte das Abkommen gekündigt oder nicht verlängert werden, bleiben hiervon erworbene Ansprüche von Einzelnen - gleich welcher Art - unberührt (Art. 23).

p) Übergangsbestimmungen

Bis zum 1. Juni 2007, also während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, kann die Schweiz für die beiden Kategorien:

- der Aufenthalte von mehr als vier Monaten und mehr als einem Jahr
- und der Aufenthalte von einem Jahr oder mehr.

Höchstzahlen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit aufrechterhalten. Dabei unterliegen die Aufenthalte von weniger als vier Monaten keiner Beschränkung.

Ab dem 1. Juni 2007, also ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens, werden dann die Höchstzahlen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben (Anhang I Art. 10 Abs. 1). Der freie Personenverkehr wird also dann auch in der Schweiz nach fünf Jahren probeweise eingeführt, sodass nach fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens alle Kontingente aufgehoben werden und dann erstmals der freie Personenverkehr uneingeschränkt eingeführt wird.

Ab dem 1. Juni 2002 bis zum 1. Juni 2007 behält die Schweiz innerhalb ihrer Gesamtkontingente mindestens folgende Anzahl neuer Aufenthaltserlaubnisse für Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft vor:

- 15.000 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr;
- 115.500 Aufenthaltserlaubnisse pro Jahr mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 4 Monaten und weniger als einem Jahr (Anhang I Art. 10 Abs. 3).

Darum kann zum Beispiel ein Kurzaufenthalt nur verlängert werden, wenn das vorstehend angeführte Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist.

Unabhängig von diesen Kontingenten gilt folgende Regelung: Wenn nach dem 1. Juni 2007 und bis zum 1. Juni 2014 in einem Jahr der neuen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthalte von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr oder Aufenthalte von einem Jahr oder mehr), die Arbeitnehmern und Selbständigen

¹⁰ EuGH, Urteil vom 13.06.2002, Az: C 382/99.

¹¹ Dazu siehe KOLB, IWB F.5 Gr. 2 S. 489 f.

¹² Dazu siehe WUERMLI, IWB F.5 Gr. 2, S. 499 f.

der Europäischen Gemeinschaft erteilt wurden, um 10% höher als der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre war, so kann die Schweiz für das folgende Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse dieser Kategorie für Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft einseitig auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% begrenzen. Im darauffolgenden Jahr kann diese Zahl dann von der Schweiz einseitig auf die gleiche Höhe begrenzt werden (Art. 10 Abs. 4). Somit kann die Schweiz während weiteren sieben Jahren dann die Entwicklung verfolgen und eine übermäßige Einwanderung ggf. unterbinden.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen darf für Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr nicht auf weniger als 15.000 pro Jahr bzw. die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Monaten und weniger als einem Jahr nicht auf weniger als 115.500 pro Jahr begrenzt werden.

Diese Kontingente gelten jedoch nicht für Arbeitnehmer und Selbständige, die zum 1. Juni 2002 bereits zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet der Vertragsparteien berechtigt waren. Diese haben insbesondere ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Dabei haben derartige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr ein Recht auf Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis, wobei diesen Personen gegenüber die Ausschöpfung der Höchstzahlen nicht geltend gemacht werden kann. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder mehr haben dabei automatisch ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis, sodass diesen Arbeitnehmern und Selbständigen logischerweise die mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte ab dem 1. Juni 2002 ebenfalls eingeräumt werden (Art. 10 Abs. 5).

Zur Überprüfung der vorstehend angeführten Kontingente hat die Schweiz erforderliche Statistiken pp. zu führen. Dabei unterliegen Grenzgänger jedoch keiner zahlenmäßigen Beschränkung.

Zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens besteht dann zwischen der Schweiz und den EU-Staaten die vollständige gegenseitige Personenfreizügigkeit, wobei die Personenfreizügigkeit für Schweizer in der EU bereits nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens besteht. Dies gilt sowohl betreffend die Schweiz wie auch betreffend jedes der 15 heutigen Staaten der EU.

q) Erhaltung des status quo

Gemäß Art. 13 haben die Vertragsparteien sich verpflichtet, keine neuen Beschränkungen für Staatsangehörige der anderen Vertragspartei in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen einzuführen.

r) Anhänge und Protokolle

Gemäß Art. 15 sind die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen Bestandteile dieses Abkommens.

s) Schlussakte

Die Schlussakte zu diesem Abkommen enthält sowohl gemeinsame Erklärungen beider Vertragsparteien, einseitige Erklärungen der Schweiz wie auch eine einseitige Erklärung der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

2. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Grundlage dieses Abkommens ist gemäß der Präambel dieses Abkommens das gegenseitige Interesse der Vertragsparteien daran, die Zusammenarbeit und den Handel zu fördern, insbesondere durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu ihren Verkehrsmärkten, dem Wunsch einer abgestimmten Verkehrspolitik, die dem Anliegen von Umweltschutz und Effizienz der Verkehrssysteme insbesondere im Alpenraum Rechnung trägt sowie der Nutzung umweltfreundlicherer Güter- und Personenverkehrsmittel, der Gewährleistung eines gesunden Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern und schließlich dem Bewusstsein der Notwendigkeit einer Kohärenz zwischen der Verkehrspolitik der Schweiz und den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft.

a) Ziel dieses Abkommens ist es einmal, den Zugang der Vertragsparteien zum Güter- und Personenverkehrsmarkt sowohl auf der Straße wie auch der Schiene zu liberalisieren. Damit soll eine effizientere Verkehrsabwicklung auf derjenigen Route gewährleistet sein, die technisch, geographisch und wirtschaftlich am Besten auf die unter dieses Abkommen fallenden Verkehrsträger abgestimmt ist. Zum anderen soll das Abkommen die Bedingungen für eine abgestimmte Verkehrspolitik festlegen (Art. 1). Dabei verpflichten sich die Vertragsparteien untereinander, bei der Anwendung dieses Abkommens keine gegenseitigen diskriminierenden Maßnahmen zu ergreifen.

Das Abkommen enthält weiter Begriffsbestimmungen betreffend den Begriff „Straßenverkehr“ (Art. 3 Abs.1) sowie des „Eisenbahnverkehrs“ (Art. 3 Abs. 2). Titel II des Abkommens enthält Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (Art. 5 ff.), hierzu einmal mit gemeinsamen Bestimmungen, dann weiter Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (Art. 9 ff.) sowie Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (Art. 17 ff.).

Der Titel III befasst sich dann mit Regelungen über den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (Art. 23 ff.). Die koordinierte Verkehrspolitik ist in Titel IV (Art. 30 ff.) geregelt. Ziel dieser koordinierten Verkehrspolitik ist eine abgestimmte Politik auf dem Gebiet des Güter- und Personenverkehrs. Diese soll dar-

auf abzielen, ein effizientes Verkehrssystem mit den Anforderungen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen und so eine auf Dauer tragbare Mobilität zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen des Eisenbahnverkehrs und des kombinierten Verkehrs geregelt (Art. 33 ff.).

Weiter sollen schrittweise Gebührenregelungen eingeführt werden, die darauf abzielen, den Straßenfahrzeugen und den anderen Verkehrsträgern die von ihnen verursachten Kosten anzulasten (Abschnitt C. Art. 37 ff.).

Um die Ziele des Abkommens verwirklichen zu können, enthält Abschnitt D dazu im Einzelnen aufgeführte Begleitmaßnahmen (Art. 44 ff.) wie zum Beispiel die Erleichterung der Grenzkontrollen, Verkehrsbeobachtungsstellen etc. Für den Fall, dass es dabei gleichwohl zu Schwierigkeiten kommen sollte, enthält der Abschnitt E sogenannte Korrektivmaßnahmen (Art. 46 ff.).

b) Dieses Abkommen tritt gestaffelt in Kraft: Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts für Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge und die Erhebung von Gebühren im Verkehr werden in zwei Stufen, d.h. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 und ab dem 1. Januar 2005 durchgeführt (Art. 49 Abs. 3).

c) Art. 53 Abs. 2 enthält eine „Weiterentwicklungsklausel“: Sobald eine Vertragspartei neue Rechtsvorschriften in einem Bereich ausgearbeitet hat, für den dieses Abkommen gilt, hat sie auf informellem Weg die Stellungnahme von Sachverständigen der anderen Vertragspartei einzuholen, um ggf. die formelle Verabschiedung dieser neuen Rechtsvorschriften zu erreichen. So hat eine Vertragspartei, die die Änderung von Bestimmungen dieses Abkommens wünscht, den sogenannten „Gemischten Ausschuss“ hiervon zu unterrichten (Art. 55).

d) Gemäß Art. 56 des Abkommens sind 10 Anhänge Bestandteil dieses Abkommens, die direkt diesem Abkommen angefügt sind.

e) Dem Abkommen ist die Schlussakte dieses Abkommens beigelegt mit sowohl gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien wie auch beidseitig einseitigen Erklärungen der Vertragsparteien.

3. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

Gemäß der Präambel dieses Abkommens ist dieses Abkommen von dem Wunsch geleitet, in Anbetracht der engen Verknüpfungen in der internationalen Zivilluftfahrt die Vorschriften für den Luftverkehr innerhalb Europas einander anzugleichen; weiter sollen Regeln für die Zivilluftfahrt innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft und der Schweiz aufgestellt werden. Schließlich besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien darüber, dass den Regeln dieses Abkommens die in der Gemeinschaft der EU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Rechtsvorschriften zugrunde gelegt werden sollen. Schließlich ist das Abkommen von dem Wunsch geleitet, unter Respektierung der Unabhängigkeit der Gerichte unterschiedliche Auslegungen dieses Abkommens zu vermeiden und eine möglichst einheitliche Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu erzielen.

a) Ziel dieses Abkommens ist die Festlegung der Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt. Durch dieses Abkommen erhalten die schweizerischen Fluggesellschaften freien Zugang zu den Mitgliedstaaten der EU. Dabei sollen die Bestimmungen dieses Abkommens die im EG-Vertrag enthaltenen Regeln und insbesondere die bestehenden Befugnisse der Gemeinschaft nach den Wettbewerbsregeln und den Durchführungsregeln zu diesen Regeln sowie die Befugnisse auf Grund aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt lassen. Bei Übereinstimmung der Regeln des Abkommens mit den im EG-Vertrag erlassenen Rechtsvorschriften sollen die Regeln dieses Abkommens mit den vor der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassenen Urteilen, Beschlüssen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt werden. Soweit nach Unterzeichnung dieses Abkommens Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ergehen, sind sie der Schweiz zu übermitteln (Art. 1).

Das Kapitel 2 des Abkommens enthält dann zahlreiche sogenannte „Allgemeine Bestimmungen“ und zwar u.a. wie folgt:

Art. 3 des Abkommens verbietet jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit.

Art. 4 gewährleistet die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder der Schweiz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten¹³. Die Niederlassungsfreiheit erstreckt sich auf das Recht zur Aufnahme

¹³ Vorbehaltlich der Verordnung EWG Nr. 2407/92 des Rates der Europäischen Union.

und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmungen pp.

Art. 5 stellt juristische Personen mit natürlichen Personen gleich.

Die Art. 8 und 9 des Abkommens enthalten Verbotsvorschriften und zählen im Einzelnen die Punkte auf, die mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind.

Art. 13 enthält sodann allgemeine Bestimmungen über die Frage der Gewährung von Beihilfen jeglicher Art.

In Kapitel 3 werden die Verkehrsrechte geregelt.

Kapitel 4 enthält einzelne Vorschriften über die Anwendung dieses Abkommens mit Zuständigkeitsregeln (Art. 18 Abs. 1) und gegenseitige Informationspflichten (Art. 19 etc.).

b) Soweit neue Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden sollen, regelt Art. 23 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 die entsprechende Vorgehensweise zwischen den Vertragsparteien.

c) Da beim Luftverkehr auch Drittländer mit Regelungen konfrontiert werden könnten, enthält Kapitel 7 insoweit betreffend Drittländer und internationale Organisationen einzelne Vorschriften (Art. 24 ff.).

d) Gemäß Art. 32 ist der dort angeführte Anhang mit zahlreichen dort im Einzelnen aufgeführten Verordnungen und Richtlinien jeglicher Art Bestandteil dieses Abkommens.

e) Dem Abkommen ist die Schlussakte dieses Abkommens beigelegt mit sowohl gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien wie auch beidseitig einseitigen Erklärungen der Vertragsparteien.

4. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

„Grundlage“ dieses Abkommens war für die Vertragsparteien der gemeinsame Entschluss, gemäß den Bestimmungen über die Einrichtung von Freihandelszonen im „Übereinkommen zur Errichtung der Welt handelsorganisation“ schrittweise die Hemmnisse für den wesentlichen Teil ihres Handels abzubauen und die Erklärung der Vertragsparteien, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die das Freihandelsabkommen keine Anwendung findet, zu fördern. Mit dem Landwirtschaftsabkommen soll somit der Agrarhandel zwischen der Schweiz und der EU bedeutend erleichtert werden. Das Abkommen sieht einerseits einen Zollabbau und andererseits aber auch Erleichterungen bei technischen Vorschriften vor.

Mit diesem Abkommen werden die Vorschriften in den Bereichen Bioprodukte, Veterinärmedizin, Pflanzen-

schutz und Saatgut sowie die Qualitätsnormen für Obst und Gemüse von den Vertragspartnern gegenseitig anerkannt.

a) Ziel dieses Abkommens ist es, die Freihandelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien durch Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse der jeweils anderen Vertragspartei zu stärken (Art. 1). Um dieses Ziel zu erreichen, enthält Art. 2 sogenannte Zollzugeständnisse und Art. 3 Zugeständnisse als Sonderbestimmungen für den Handel mit Käse. Ebenso diesem Zweck gelten die Regelungen in Art. 5 betreffend den Abbau der technischen Handelshemmnisse.

b) Um das Abkommen sinnvoll durchführen zu können, regelt Art. 8 den Austausch aller zweckdienlichen Informationen zwischen den Vertragsparteien, die die Durchführung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens betreffen. Dabei hat jede Partei der anderen Vertragspartei mitzuteilen, inwieweit Änderungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf das Ziel dieses Abkommens beabsichtigt sind.

In diese Richtung zielt auch die sogenannte „Evolutivklausel“ in Art. 13, wonach sich die Vertragsparteien gegenseitig verpflichten, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Handel mit Agrarerzeugnissen schrittweise weiter zu liberalisieren.

c) Der wesentliche Teil dieses Abkommens ist in zahlreichen Anhängen zu diesem Abkommen geregelt, die gemäß Art. 15 im Einzelnen Bestandteile dieses Abkommens sind. Allein diese Anhänge machen mehrere 100 Seiten aus. Insgesamt handelt es sich um 11 Anhänge, jeweils wiederum mit mehreren Anlagen versehen.

5. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens

Erster Schritt zu diesem Abkommen waren die von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen und eingegangenen Verpflichtungen, was die Liberalisierung ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkte anbelangte, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁴ und durch die Annahme von Bestimmungen auf nationaler Ebene über die tatsächliche Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens durch eine schrittweise Liberalisierung. Daran schloss sich der Wunsch der Vertragsparteien an, ihre Liberalisierungsbemühungen fortzusetzen durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu den Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen verschiedenster Art.

Mit dem vorliegenden Abkommen wird die im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Be-

¹⁴ In Kraft getreten am 1. Januar 1996.

schaffungswesen erreichte Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte ausgeweitet. Dieses Abkommen bringt somit Verbesserungen bei der Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen weitet die Regeln des bereits im Rahmen der WTO geltenden Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus, insbesondere auf Gemeindeebene und weitere Dienstleistungen.

a) Kapitel I des Abkommens befasst sich mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁵.

Ziel des Abkommens ist die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der beiden Vertragsparteien zu den von den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und von Dienstleistungen des Schienenverkehrs, den Vergabestellen betreffend Energieversorgung und privaten Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, einschließlich Bauleistungen (Art. 3). Dazu regelt Art. 4 im Einzelnen das Verfahren zur jeweiligen Vergabe der Aufträge. Um den „Erfolg“ des Abkommens sicherzustellen, enthält Art. 6 eingehende Nichtdiskriminierungsvorschriften.

Da durch das Abkommen auch die Vorschriften der Welthandelsorganisation berührt werden, regelt Art. 15 die Beziehung des Abkommens zu den WTO-Übereinkommen dahingehend, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen von dem vorliegenden Übereinkommen unberührt bleiben.

b) Über vorgesehene Änderungen des Abkommens, die Auslegung und Anwendung des Abkommens haben die Vertragsparteien sich laufend gegenseitig im Rahmen eines Informationsaustausches zu unterrichten (Art. 7). So haben die Vertragsparteien insbesondere im Hinblick auf die Informationstechnologien auch zusammenzuarbeiten, um insbesondere eine Vergleichbarkeit der Informationen über die Beschaffungen etc. sicherzustellen (Art. 12).

c) Gemäß Art. 17 des Abkommens sind die dem Abkommen beigefügten Anhänge Bestandteil des Abkommens.

d) Die Schlussakte dieses Abkommens enthält sowohl gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien wie auch einseitige Erklärungen der Schweiz.

6. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

¹⁵ Art. 1: Verpflichtungen der Gemeinschaft; Art. 2: Verpflichtungen der Schweiz.

„Konformitätsbewertung“ bedeutet nach diesem Abkommen „die systematische Prüfung zwecks Feststellung, inwieweit ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung den festgelegten Anforderungen genügt“ (Art. 2 Abs. 1 Satz 1). Hintergrund dieses Abkommens ist das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972.

Wunsch der Vertragsparteien war es, ein Abkommen zu schließen, das die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der für den Zugang zu den Märkten der Vertragsparteien verbindlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren ermöglicht. Dabei ließen die Vertragsparteien sich von der Erwägung leiten, dass die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen den Handel zwischen den Vertragsparteien unter gleichzeitiger Wahrung des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit des Umwelt- und des Verbraucherschutzes erleichtert und dass eine Angleichung der beidseitigen Rechtsvorschriften die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungsverfahren erleichtert.

a) Ziel des Abkommens ist die gegenseitige Anerkennung durch die Vertragsparteien der von den Stellen, - die in Anhang 1 in diesem Abkommen aufgeführt sind - ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen sowie die Konformitätserklärungen des Herstellers, mit denen die Übereinstimmung mit den Anforderungen der anderen Vertragspartei in einzelnen aufgezählten Bereichen bescheinigt wird. Das Abkommen regelt somit die gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften für technische Geräte und Maschinen mit der weiteren Folge, dass die Konformitätsprüfungen der meisten Industrieprodukte gegenseitig von den Vertragsparteien anerkannt werden. Das Abkommen bezweckt somit die gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen der Konformitätsbewertungen, die gemäß den Richtlinien der Vertragsparteien für die Vermarktung verlangt werden. Dabei ist der Geltungsbereich des Abkommens auf Endprodukte mit Ursprung der Vertragsparteien beschränkt.

Art. 3 zählt den Geltungsbereich des Abkommens auf, u.a. bezogen auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Konformitätsbewertungsstellen, benennende Behörden etc. Weitere Kriterien betreffend die Konformitätsbewertungsstellen, die Benennenden Behörden sowie die Überprüfung der Benennungsverfahren sind in Art. 5 ff. geregelt.

b) Gemäß Art. 12 Abs. 1 hat ein Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien betreffend alle zweckdienlichen Informationen betreffend das Abkommen stattzufinden. Darüber hinaus hat jede Vertragspartei die andere über beabsichtigte Änderungen von Vorschriften, die dieses Abkommen berühren, zu unterrichten (Art. 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4).

c) Art. 15 regelt die Auswirkungen von Abkommen der Vertragsparteien mit Drittländern. Danach haben Ab-

kommen einer Vertragspartei mit Drittländern keinerlei Verpflichtungen zur Anerkennung durch die andere Vertragspartei, es sei denn, die Vertragsparteien hätten insoweit eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber getroffen.

d) Gemäß Art. 16 sind die diesem Abkommen beigelegten Anhänge Bestandteile dieses Abkommens, wobei es sich um 2 Anhänge handelt – Anhang I allerdings sehr ausführlich und umfassend.

e) Die Schlussakte der Vertragsparteien zu diesem Abkommen enthält gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien wie auch eine einseitige Erklärung der Schweiz.

7. Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Hintergrund dieses Abkommens sind die gemeinsamen Erwägungen der Vertragsparteien, dass die enge Beziehung zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften für die Vertragsparteien von Nutzen ist, dass weiter die wissenschaftliche und technische Forschung für die Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz wichtig ist und ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht, um zum Beispiel unnötige Doppelarbeiten zu vermeiden, dass weiter die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften augenblicklich Forschungsprogramme in Bereichen von gemeinsamem Interesse durchführen, dass weiter die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften an einer Zusammenarbeit an diesen Programmen zu ihrem beiderseitigen Vorteil interessiert sind und schließlich, dass beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, den gegenseitigen Zugang ihrer Forschungseinrichtungen zu Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung in der Schweiz auf der einen Seite und zu den Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf der anderen Seite zu fördern. Letztlich ist Hintergrund dieses Abkommens auch die Erwägung, dass dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten berührt, bilaterale Tätigkeiten mit der Schweiz im Bereich der Wissenschaft, Technologie, Forschung und Entwicklung aufgenommen werden und ggf. entsprechende Abkommen geschlossen werden sollen.

Aus Schweizer Sicht baut dieses Abkommen insbesondere die Nachteile ab, mit denen schweizerische Unternehmen konfrontiert sind, wenn sie sich an europäischen Forschungsprogrammen beteiligen wollen. Nunmehr können Schweizer und Institute und Unternehmen an allen spezifischen Programmen des Forschungs-Rahmenprogramms (FRP) der EU gleichbe-

rechtigt teilnehmen, ebenso natürlich Institute der EU auch an schweizerischen Programmen.

a) Ziel des Abkommens ist die schweizerische Beteiligung an der Umsetzung der gesamten Rahmenprogramme, wobei sich Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz und schweizerische Wissenschaftler an allen spezifischen Programmen der beiden Rahmenprogramme beteiligen können. Umgekehrt sollen sich Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften an entsprechenden Forschungsprogrammen und -projekten in der Schweiz beteiligen können. Dies bezieht sich im Einzelnen auf Hochschulen, Forschungsinstitute, Industrieunternehmen und zwar einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen wie auch Einzelpersonen (Art. 1).

Form und Art der Zusammenarbeit sind im Einzelnen in Art. 2 geregelt, wobei die Zusammenarbeit jederzeit beidseitig angepasst und weiterentwickelt werden kann (Art. 3).

Da Fragen in Bezug auf geistiges Eigentum von großer Wichtigkeit sind, enthält Art. 4 insoweit Regelungen mit dem Ziel, dass insbesondere Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz dieselben Rechte und Pflichten wie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften haben. Dies gilt im umgekehrten Verhältnis entsprechend.

Um die Einreise und den Aufenthalt von Forschern der Vertragsparteien in den jeweiligen Vertragsstaaten zu gewährleisten, enthält Art. 8 insoweit liberalisierende Vorschriften zur Mobilität.

Da die Vertragsparteien ihrerseits auch Übereinkünfte zu anderen internationalen Vertragsparteien haben könnten, lässt dieses Abkommen die Vorteile unberührt, die im Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften bestehen könnten (Art. 11).

b) Da es denkbar ist, dass die Forschungsprogramme überarbeitet oder erweitert werden könnten, soll im gegenseitigen Einvernehmen die Möglichkeit der Erweiterung etc. dieses Abkommens bestehen (Art. 9), allerdings mit einem Sonderkündigungsrecht der Schweiz in einem derartigen Fall (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und 5). Insoweit enthält Art. 10 Regelungen über dann noch laufende Projekte.

c) Gemäß Art. 13 sind die Anhänge A und B zu diesem Abkommen Bestandteil dieses Abkommens. Dabei verhält sich Anhang A über die Grundsätze für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum.

d) Die Schlussakte zu diesem Abkommen enthält eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien sowie eine einseitige Erklärung der Schweiz.

III. Gemeinsame Regelungen in allen Abkommen

1. Räumlicher Geltungsbereich

Den räumlichen Geltungsbereich definieren die jeweiligen Abkommen so, dass die jeweiligen Abkommen einmal für die Gebiete gelten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird und andererseits auch für das Hoheitsgebiet der Schweiz.¹⁶

2. Kritik

Insgesamt ist das Abkommen über die Freizügigkeit zumindest für einen juristischen Laien sehr schwer lesbar, da die eigentlichen ausführlichen Regelungen dieses Abkommens sich großteils in dem Anhang I zu diesem Abkommen befinden, sodass dieses Abkommen schon dem Grunde nach immer im Kontext zwischen dem Abkommen und dem Anhang gelesen werden muss. Darüber hinaus lässt dieses Abkommen einschließlich dem Anhang I insbesondere auch eine grundsätzliche Systematik vermissen, da zahlreiche Regelungen betreffend bestimmte Punkte sich an verschiedensten Stellen in diesem Abkommen einerseits und dem Anhang andererseits befinden, was die Rechtsanwendung dieses Abkommens nicht gerade erleichtert.

3. Gemischte Ausschüsse/Beschwerdeverfahren, Rechtswegmöglichkeiten

a) Vorbemerkungen

Das ordnungsgemäße Funktionieren der bilateralen Abkommen soll von „Gemischten Ausschüssen“ überwacht werden. Es handelt sich insoweit um gemeinsame Organe beider Vertragsparteien. Je bilaterales Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, allerdings mit zwei Ausnahmen:

- das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit wird vom bereits bestehenden Forschungsausschuss des Rahmenabkommens von 1986 verwaltet;
- für das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird zusätzlich zum Gemischten Agrar- auch noch ein Veterinär-Ausschuss eingesetzt.

Die Gemischten Ausschüsse sollen folgende Aufgabenbereiche haben: Meinungs- und Informationsaustausch, Abgabe von Empfehlungen, Entscheidungsgewalt in den von den Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Fällen (zum Beispiel: Änderung der Anhänge). Die Gemischten Ausschüsse entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen. Änderungen der bilateralen Abkommen, die neue Verpflichtungen der Vertragsparteien beinhalten, bleiben in der Zuständigkeit der Vertragsparteien.

¹⁶ Art. 57 Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, Art. 34 Abkommen über den Luftverkehr, Art. 16 Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Art. 16 Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, Art. 17 Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Art. 12 Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit und Art. 24 Abkommen über die Freizügigkeit.

a) Regelungen betreffend die Anwendung der Abkommen

Zu beklagen ist, dass insbesondere betreffend die Frage der „ordnungsgemäßen Anwendung des jeweiligen Abkommens“ sich in den einzelnen Abkommen keine einheitlichen Regelungen diesbezüglich befinden. Darüber hinaus enthalten die jeweiligen Regelungen in den einzelnen Abkommen zum Teil unterschiedliche und zum Teil auch nur sehr dürftige Regelungen über die Aufgabenkreise der „Gemischten Ausschüsse“ selbst.

Die entsprechenden Regelungen über die Gemischten Ausschüsse befinden sich

- betreffend das Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße dort in Art. 51;
- betreffend das Abkommen über den Luftverkehr dort in Art. 21 ff.;
- betreffend das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen dort (sehr dürftig) in Art. 6 f.;
- betreffend das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens dort (sehr dürftig) in Art. 11;
- betreffend das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen dort (zum Teil dürftig) in Art. 10 f., Art. 14 und Art. 18;
- betreffend das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit dort (sehr dürftig) in Art. 6 und
- betreffend das Abkommen über die Freizügigkeit dort (etwas ausführlicher) in Art. 14, Art. 17, Art. 18 und insbesondere in Art. 19.

Dabei sind ausschließlich die Regelungen in Art. 21 ff., Art. 29 des Abkommens über den Luftverkehr einigermaßen ausführlich gefasst. Es wäre zu wünschen, wenn sich zumindest derartige gleichartige Regelungen in den anderen Abkommen befinden würden. Soweit die Gemischten Ausschüsse sich noch Geschäftsordnungen pp. geben wollen, bleibt zu hoffen, dass insoweit zumindest einheitliche ausführliche Regelungen getroffen werden.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, wieso es nicht möglich war, bei gleichen Regelungsinhalten betreffend die Gemischten Ausschüsse zumindest gleiche Formulierungen in den einzelnen Abkommen zu finden?

c) Rechtsstaatliche Rechtswegmöglichkeiten

aa) Die bilateralen Abkommen sind völkerrechtliche Verträge zwischen der Schweiz einerseits und zwischen der EU andererseits bzw. der Schweiz und den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Die bilateralen Abkommen und der ihnen zugrundeliegende Rechtsbestand der EU einerseits und der Schweiz andererseits werden von den beiden Vertragsparteien unabhängig voneinander angewendet und interpretiert. Nur bei dem Abkommen über Luftverkehr ist in Art. 20 geregelt, dass für alle Fragen betreffend die Gültigkeit von Entscheidungen und

Beschlüssen und Organe der Gemeinschaft, die diese auf Grund ihrer Zuständigkeiten nach diesem Abkommen treffen, ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist (also betreffend die Kontrolle der Einhaltung der Wettbewerbsregeln, während die Überwachung von staatlichen Beihilfen in der Kompetenz der jeweiligen Vertragspartei bleibt).

Warum sollte man insoweit für alle Abkommen nicht einmal überlegen, ob es nicht möglich ist, für die Vertragsparteien eine „Art Rechtsweg“ aufzubauen? Vielleicht könnte für die Vertragsparteien der jeweilige „Gemischte Ausschuss“ die sogenannte „außergerichtliche Rechtsbehelfsstelle“ sein. Sollte dann der Gemischte Ausschuss keine einheitliche Entscheidungsfindung herbeiführen können, könnte den Vertragsparteien der Rechtsweg zu „ordentlichen Gerichten“ eröffnet werden. Denkbar wäre, dazu vielleicht beim Europäischen Gerichtshof einen separaten Instanzenzug zu eröffnen, ggf. „paritätisch“ besetzt mit Richtern der Schweiz und der EU. Denn nur auf diese Art und Weise dürfte sich letztlich der „Geist“ der Abkommen verwirklichen lassen, wie er zum Beispiel in Art. 14 Abs. 2 des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Art. 13 des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens oder zum Beispiel Art. 9 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen angedeutet und aufgeführt ist.

Wie notwendig gerade ein solcher gerichtlicher Instanzenzug zur Durchsetzung der Abkommen erforderlich sein könnte, zeigt folgende Überlegung: Selbst die EU-Staaten untereinander missachten laufend EU-Richtlinien bzw. setzen diese nicht innerhalb der jeweils vorgegebenen Frist um. Wenn ein EU-Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht innerhalb der gegebenen Frist umsetzt, so leitet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof ein. Inzwischen waren weit über 1.000 Verfahren (!) gegen einzelne Mitgliedstaaten beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Selbst die Niederlassungsrichtlinie¹⁷ wurde nicht rechtzeitig von allen Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt, zum Beispiel in Spanien, den Niederlanden, Italien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Portugal. Aus dieser Vielzahl von hier nur beispielhaft aufgezeigten Verstößen insbesondere aber auch im Hinblick auf die Niederlassungsrichtlinie¹⁸ und im Hinblick darauf, dass die einzelnen bilateralen Abkommen nur Vorstufe sein sollen für eine weitere und engere Zusammenarbeit der Vertragsparteien, drängt sich die Frage eines rechtsstaatlichen Instanzenzuges geradezu auf.

¹⁷ Zu der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages siehe eingehend FLEISCHHAUER, DNotZ 2002, S. 325, 349 ff.

¹⁸ Zuletzt noch Verstoß Spaniens gegen die Niederlassungsrichtlinie: (EuGH, Urteil vom 16.05.2002, Rechtssache C-232/99) und Verstoß Italiens gegen die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (EuGH, Urteil vom 16.05.2002, Rechtssache C-142/01).

bb) Schließlich stellt sich die in den Abkommen nicht weiter geregelte Frage, inwieweit Bürger oder juristische Personen der Vertragsparteien selbst aus den Abkommen - bei Verstößen seitens der Vertragsparteien gegen die einzelnen Abkommen - Rechtswegmöglichkeiten haben oder haben sollen, da es sich bei den Abkommen ja um völkerrechtliche Verträge handelt, die also in erster Linie nur Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien begründen, also zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten. Als Beispiel könnte hier die Verfahrensweise betreffend die Niederlassungsrichtlinie der EU herangezogen werden: Das Oberlandesgericht Toulouse (Frankreich)¹⁹ hatte in einem Verfahren betreffend die Anwendung der Niederlassungsrichtlinie wegen des ausstehenden französischen Umsetzungsgesetzes die unmittelbare Anwendung der betroffenen Vorschriften der Niederlassungsrichtlinie für den dort betroffenen Bürger bestätigt.

So hat auch erst kürzlich der Europäische Gerichtshof zur Klagebefugnis gegen Gemeinschaftsrechtsakte Stellung genommen und insoweit eine „allgemeine Geltung“ bejaht. Der Begriff der „individuellen Betroffenheit“ einer Person im Sinne des EG-Vertrages wird nach dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs²⁰ nicht mehr so ausgelegt, dass es einzelnen Personen nur ausnahmsweise gestattet ist, Verordnungen zu bekämpfen. Vielmehr soll eine natürliche oder juristische Person durch eine Bestimmung eines generellen Gemeinschaftsrechtsaktes, die sie unmittelbar betrifft, auch individuell betroffen sein, wenn die fragliche Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt. Bislang konnte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine einzelne Person einen Gemeinschaftsrechtsakt von allgemeiner Geltung nur dann anfechten, wenn dieser sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührte. Nun stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass diese Rechtsprechung dazu führe, dass vielen Einzelpersonen jede Möglichkeit genommen werde, mit der Nichtigkeitsklage Gemeinschaftsbestimmungen zu bekämpfen, die zwar generellem Normcharakter aufweisen, sie jedoch unmittelbar in ihrer Rechtsposition betreffen. Durch die Erweiterung des Merkmals der „individuellen Betroffenheit“ durch das Gericht soll nunmehr effektiver Rechtsschutz von Einzelpersonen vor dem Europäischen Gerichtshof gesichert werden.²¹

So wie bei der für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Niederlassungsrichtlinie könnte somit vorliegend betreffend die bilateralen Abkommen geregelt werden, dass der jeweilige Bürger, der Rechte aus den bilateralen

¹⁹ *Cour d'Appel Toulouse*, Première chambre et troisième chambre; Urteil vom 05.07.2001, Nr. 354; www.ca-toulouse.justice.fr.

²⁰ Urteil vom 03.05.2002 – T 177/01 (Rechtssache C-50/00 P).

²¹ Mit der Frage, in wieweit das Urteil des EuGH vom 03.05.2002 eine erweiterte Klagebefugnis darstellt, befasst sich KÖNIGTER, NJW 2002, S. 2216 ff.

Abkommen herleiten will, bei Verstoß der Vertragsparteien gegen diese Abkommen einen Anspruch auf unmittelbare Anwendung dieser Abkommen hat, der dann auch gerichtlich durch den einzelnen Bürger gegen die jeweilige Vertragspartei durchsetzbar wäre. Auch hier könnte man daran denken, zumindest als letzte Instanz einen separat dazu einzurichtenden Instanzenzug vor dem Europäischen Gerichtshof zu eröffnen, so wie oben ausgeführt²². Derartige Regelungen erscheinen zumindest genauso wichtig wie die geschlossenen bilateralen Abkommen selbst, wenn nicht sogar im Hinblick auf die Ziele der Abkommen um so wichtiger.

1. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der jeweiligen Abkommen definieren die Abkommen wie folgt:

Die Abkommen werden für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Sie verlängern sich für unbegrenzte Zeit, sofern die Europäische Gemeinschaft oder die Schweiz der anderen Vertragspartei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer (sieben Jahre) nichts Gegenteiliges notifiziert. Die Europäische Gemeinschaft oder die Schweiz kann das jeweilige Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Im Falle einer derartigen Notifikation treten alle sieben Abkommen sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung oder über die Kündigung außer Kraft²³.

Das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit hat insoweit eine Sonderregelung: Dieses Abkommen gilt für den Zeitraum zwischen seinem Inkrafttreten und dem Auslaufen der beiden dort in diesem Abkommen aufgeführten Rahmenprogramme (Art. 14 Abs. 2). Dieses Abkommen kann aber ebenfalls durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden, wobei im Falle einer derartigen Notifikation die gleichen Regelungen über die Kündigung wie bei den anderen Abkommen gelten (Art. 14 Abs. 3 und 4).

IV. Botschaft zur Genehmigung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 12. September 2001

²² Siehe in diesem Zusammenhang Band 8 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen: Rechtsschutz der Versicherten und der Versicherer gemäß Übereinkommen EU/CH über die Personenfreizügigkeit (APF) im Bereich der Sozialen Sicherheit.

²³ Art. 58 Abs. 2, 3 und 4 Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, Art. 36 Abs. 2, 3 und 4 Abkommen über den Luftverkehr, Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Art. 18 Abs. 2, 3 und 4 Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, Art. 21 Abs. 2, 3 und 4 Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Art. 25 Abs. 2, 3 und 4 Abkommen über die Freizügigkeit.

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde in Stockholm am 4. Januar 1960 unterzeichnet. Nachdem nun auch die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union Wirksamkeit erlangt haben, war auch das EFTA-Übereinkommen zu revidieren und diesen Abkommen anzugleichen, und zwar ebenfalls mit Wirkung zum 1. Juni 2002. Die Anpassung war erforderlich, um die Entwicklungen der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU einerseits und auch diejenigen innerhalb des EWR andererseits zu berücksichtigen. Die vorliegende Botschaft wurde von der Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen am 21. Juni 2001 in Vaduz unterzeichnet, einschließlich der 12 hieraus resultierenden Gesetzesänderungen.

Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung sollten die in den bilateralen Abkommen verankerten Erleichterungen auch den EFTA-Staaten gewährt werden. So bezieht sich die Revidierung insbesondere auch auf den Warenverkehr, die Landwirtschaft, die technischen Handelshemmnisse, die Erweiterung von Anhang H auf Dienste der Informationsgesellschaft und die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sowie über die technischen Handelshemmnisse. Geregelt werden auch die Fragen von staatlichen Beihilfen und – wie in den bilateralen Abkommen auch – betreffend das Geistige Eigentum.

In den Regelungsbereich wird auch einbezogen der Personenverkehr mit Regelungen über den Daueraufenthalt, Kurzaufenthalt, Grenzgängerbestimmungen, Fragen der sozialen Sicherheit (wie zum Beispiel Krankenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherungen, Invalidenversicherung etc.). Wie auch in den bilateralen Abkommen wird auch die Frage der Anerkennung von Diplomen geregelt und zwar derart, dass die Anerkennung von Diplomen sich nach den einschlägigen Richtlinien der EU richtet. Insgesamt regelt das revidierte Übereinkommen fast alle die Fragen, die nun auch im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt werden.

In den Schlussbestimmungen ist festgehalten, dass das revidierte Übereinkommen aber nicht die Rechte und Pflichten der EFTA-Mitgliedstaaten, die aus Verträgen mit Drittstaaten oder aus multilateralen Verträgen entstehen, berührt werden. Diese bleiben weiterhin in Kraft. Als einzige verbindliche Vertragssprache ist englisch festgelegt worden, wobei die Schweiz das Abkommen als Übersetzung in ihre Amtssprachen veröffentlicht. Die EFTA-Konvention wird vom EFTA-Rat verwaltet, in dem jede Vertragspartei (Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen) vertreten ist. Dieser entscheidet einstimmig in den von der Konvention ausdrücklich vorgesehenen Fällen, wobei diese Entscheidungen dann anschließend von den Mitgliedstaaten umgesetzt und ausgeführt werden.

V. Zusammenfassung

Sowohl die bilateralen Abkommen wie auch das revidierte EFTA-Übereinkommen enthalten in vielen 100 Seiten Vertragstexten Regelungen für hunderte Millionen von Staatsbürgern. Nach langen Jahren der Vorbereitungen konnten alle Abkommen zum 1. Juni 2002 in Kraft treten. Es bleibt zu hoffen, dass die jeweiligen Vertragsstaaten die Abkommen auch zügig mit entsprechenden flankierenden Verordnungen, Gesetzen und Maßnahmen umsetzen und die Abkommen auch mit Leben erfüllen. Denn profitieren von den Regelungen in den Abkommen sollen alle Bürger der Vertragsparteien.